

§ 8 W-BrandSchV Information der Bediensteten

W-BrandSchV - Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Alle betroffenen Bediensteten sind, bezogen auf ihren jeweiligen Arbeitsplatz, zu informieren

1. über allfällige im Interesse des Brandschutzes verfügte Lagerverbote und Lagerbeschränkungen und
2. über die Standorte der Einrichtungen zur Brandbekämpfung.

In Kraft seit 01.11.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at